

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/5642/2023

Hauptamt Hannes Link	Datum: 13. Juni 2023 AZ: 10-0264-01/23
-------------------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat		öffentlich

Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Pro Südumfahrung - Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken" gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO und § 7 Abs. 1 Satz 1 BBS

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das am 1. Juni 2023 eingereichte Bürgerbegehren „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ vom 1. Juni 2023 für zulässig zu erklären und stellt fest, dass 1.501 Eintragungen gültig und 157 Eintragungen ungültig sind.

Erläuterungen:

Die Stadtverwaltung hat die Prüfung der Zulässigkeit des am 1. Juni 2023 eingereichten Bürgerbegehrens „Pro Südumfahrung – Niederndorf entlasten, ÖPNV stärken“ am 12. Juni 2023 abgeschlossen und daraufhin mit Schreiben vom 13. Juni 2023 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Gemäß Art. 18a Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) muss das Bürgerbegehren bei einer Gemeinde wie der Stadt Herzogenaurach, die mehr als 20.000 und weniger als 30.000 Einwohner hat, von mindestens 8 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben worden sein. Da die Stadt Herzogenaurach am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens 18.368 Gemeindebürger hatte, muss das Bürgerbegehren also von mindestens 1.470 Gemeindebürgern unterschrieben worden sein.

Es wurden 1.658 eingereichte Unterschriften gezählt. Hiervon sind nach Prüfung durch die Verwaltung 1.501 als gültig und 157 als ungültig im Sinne des Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO anzusehen. Das formell-rechtliche Quorum des Art. 18a Abs. 6 GO ist somit erfüllt.

Materieller Gegenstand des Bürgerbegehrens sind die vom Stadtrat beschlossene Planung und der anschließende Bau der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses, die infolge des erfolgreichen Bürgerbegehrens gegen die Südumfahrung im Mai 2022 von der Stadtverwaltung eingestellt wurden.

Grundsätzlich sind Umgehungsstraßen, die nicht nur auf dem Gemeindegebiet verortet sind, keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt und damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich (Art. 18a Abs. 1 GO).

Eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises liegt vor, wenn die Angelegenheit in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7 Abs. 1 GO). Eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft liegt vor, wenn der Gemeinde im Rahmen der Gesetze die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zugewiesen ist und ihr ein eigenes, weisungsunabhängiges Ermessen bei der Aufgabenerfüllung zusteht (Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Rn. 18 zu Art. 1).

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Januar 2013 wurde zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatlichen Bauamt Nürnberg, eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Umfahrung Niederndorf-Neuses geschlossen. In dieser ist in § 1 Abs. 2 festgelegt, dass der Stadt gemäß Art. 44 Abs. 1 BayStrWG die Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Straße von Seiten des Staates übertragen werden. Die Stadt ist gemäß § 2 der Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg allein für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Umfahrung verantwortlich. Ihr steht also im Hinblick auf die Organisation und Durchführung der Aufgabe ein sehr weites Ermessen zu.

Diese Vereinbarung kann als eine Aufgabenübertragung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 GO eingeordnet werden. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 GO stellt außerdem klar, dass bei solchen Aufgabenübertragungen Art. 7 Abs. 2 GO sinngemäß Anwendung findet, den Gemeinden also eigenes Ermessen zusteht. Die Stadt unterliegt daher hierbei ebenfalls wie bei anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nur einer Rechtsaufsicht von Seiten des Staates (Art. 109 Abs. 1 GO). Die rechtliche Einordnung der Vereinbarung kann im Übrigen dahinstehen. Im Ergebnis ist der Stadt Herzogenaurach die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe im Rahmen der Gesetze zugewiesen worden, bei der ihr ein eigenes, unberührbares Ermessen zusteht.

Daher fußt der Gegenstand des Bürgerbegehrens in einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und ist daher im weitesten Sinne dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen (Art. 7, 57 GO). Diese Ansicht wird weiterhin vom Landratsamt Erlangen-Höchstädt als für die Stadt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geteilt.

Formell- oder materiell-rechtliche Mängel, die eine Nichtzulassung des Bürgerbegehrens erforderlich machen (§ 7 Abs. 3 und 4 BBS) sind nicht ersichtlich. Es ist daher gemäß Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sowie nach § 7 Abs. 1 Satz 2 (BBS) die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen festzustellen.

Anlagen:

Herzogenaurach, 19. Juni 2023

Hannes Link